# S 17 U 360/09

## Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht Sozialgericht Dortmund
Sachgebiet Unfallversicherung
Abteilung 17

Kategorie Urteil
Bemerkung Rechtskraft Deskriptoren Leitsätze Normenkette -

#### 1. Instanz

Aktenzeichen S 17 U 360/09 Datum 22.12.2012

### 2. Instanz

Aktenzeichen -Datum -

### 3. Instanz

Datum -

#### Tatbestand:

Streitig ist die Anerkennung einer Berufskrankheit nach Nr. 2102 der Anlage zur Berufskrankheiten-Verordnung (BKV).

Der 1964 geborene KlÃxger fÃx4hrt seine im Jahre 2006 diagnostizierte Meniskuserkrankung auf seine berufliche TÃxtigkeit als Kraftfahrzeug-Lackierer zurÃx4ck. Der KlÃxger war vom 01.08.1981 bis 06.02.1984 in der Lackiererei E, E2, beschÃxftigt. Vom 01.01.1988 bis 31.12.1988 war er in E2 bei "Die M" tÃxtig. Vom 15.02.1989 bis 15.09.1989 war er in der Autolackiererei H, E2, tÃxtig. Vom 15.04.1993 bis 31.08.2001 Ãx4bte der KlÃx9ger seine TÃx1igkeit in der l Autolackiererei, E2, aus. Vom 01.08.2002 bis 29.09.2006 war der KlÃx9ger in T bei T2 tÃx1tig.

Der Technische Aufsichtsdienst der Beklagten gelangte unter dem 27.02.2009 und 21.08.2009 zu dem Ergebnis, dass die arbeitstechnischen Voraussetzungen nicht gegeben seien.

Mit Bescheid vom 24.03.2009 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15.10.2009 lehnte die Beklagte daraufhin die Anerkennung einer Berufskrankheit nach Nr. 2102 der Anlage zur BKV ab, weil die arbeitstechnischen Voraussetzungen nicht vorlĤgen.

Wegen dieser Entscheidung hat der Kläger am 16.11.2009 Klage erhoben. Er behauptet, seine Meniskuserkrankung sei auf die berufliche Tätigkeit zurýckzufýhren. Bemerkenswert sei, dass die Beklagte lediglich eines der insgesamt fþnf Unternehmen aufgesucht habe, fþr welche der Kläger als Kfz-Lackierer tätig gewesen sei, nämlich die Firma I in E2. Die Beklagte habe die Firma T2 in T nicht geprüft, obwohl der Kläger dort bis zum Eintritt der dauerhaften Arbeitsunfähigkeit beschäftigt gewesen sei.

Der KlAxger beantragt,

den Bescheid vom 24.03.2009 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15.10.2009 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, bei ihm das Vorliegen einer Berufskrankheit nach Nr. 2102 der Anlage zu BKV anzuerkennen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich in ihrer Klageerwiderung im Wesentlichen auf die  $Gr\tilde{A}^{1}/_{4}$ nde der angefochtenen Bescheide.

Das Gericht hat Herrn I2, Inhaber der Firma I, als Zeugen gehört. Hinsichtlich der Aussage wird auf die Niederschrift der nicht öffentlichen Sitzung vom 23.02.2012 Bezug genommen.

In der nicht Ķffentlichen Sitzung vom 23.02.2012 hat der Kläger erklärt, dass im GroÃ∏en und Ganzen die Angaben des Zeugen zutreffend seien. Mal habe man mehr im Arbeiten unteren Bereich verrichtet und mal im oberen Bereich. Es sei ein Wechsel gewesen. Die Tätigkeit bei T2 sei im Wesentlichen mit der bei I vergleichbar gewesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und die den Kläger betreffende Verwaltungsakte der Beklagten, die Gegenstand der mþndlichen Verhandlung gewesen sind, Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulĤssig, jedoch nicht begründet.

Der KlĤger ist durch den Bescheid vom 24.03.2009 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15.10.2009 nicht beschwert im Sinne des <u>§ 54 Abs.</u> 2 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG), denn der Bescheid ist nicht rechtswidrig. Zu

Recht hat die Beklagte es abgelehnt, eine Berufskrankheit nach Nr. 2102 der Anlage zur BKV anzuerkennen.

GemäÃ∏ § 9 Abs. 1 Satz 1 des Siebten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VII) sind Berufskrankheiten Krankheiten, die die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates als Berufskrankheiten bezeichnet und die Versicherte infolge einer den Versicherungsschutz nach §Â§ 2, 3 oder 6 begründenden Tätigkeit erleiden.

Die hier streitige Berufskrankheit nach Nr. 2102 der Anlage zur BKV erfasst MeniskusschĤden nach mehrjĤhrigen andauernden oder hĤufig wiederkehrenden, die Kniegelenke ļberdurchschnittlich belastenden TĤtigkeiten.

Die Feststellung einer Berufskrankheit setzt grundsĤtzlich voraus, dass zum Einen in der Person des Versicherten die sogenannten arbeitstechnischen Voraussetzungen gegeben sind, d. h., dass er im Rahmen seiner versicherten TĤtigkeit schĤdigenden Einwirkungen i. S. d. Berufskrankheit ausgesetzt gewesen ist, die geeignet sind, einen entsprechenden Gesundheitsschaden zu bewirken (haftungsbegrĹ¼ndende Kausalität). Zum Anderen muss ein Zusammenhang zwischen der schĤdigenden Einwirkung und der Erkrankung bestehen. Es muss danach ein dieser Berufskrankheit entsprechendes Krankheitsbild vorliegen und dieses muss i. S. d. unfallrechtlichen KausalitĤtslehre (vgl. BSGE 1, 72, 76; 61, 127, 129; 63, 272, 278) wesentlich ursĤchlich auf die berufliche TĤtigkeit zurĹ¼ckgefĹ¼hrt werden kĶnnen, wobei hinsichtlich des Zusammenhanges eine hinreichende Wahrscheinlichkeit ausreichend ist (haftungsausfù¼llende oder Schadens-Kausalität).

Der erforderliche Nachweis, dass der Kläger in ausreichendem MaÃ□e den Belastungen im Sinne der Berufskrankheit nach Nr. 2102 der Anlage zur BKV ausgesetzt gewesen ist, ist nicht erbracht.

Als "belastende Tätigkeit" im Sinne der Berufskrankheit nach Nr. 2102 sind zu sehen â [] statische Belastung: Dauerzwangshaltung, vor allem bei Belastungen durch Fersensitz, Hocken oder Knien bei gleichzeitiger Kraftaufwendung â [] dynamische Belastung: Vielfach wiederkehrende erhebliche Bewegungsbeanspruchung, insbesondere Laufen oder Springen mit häufigen Knick-, Scher- oder Drehbewegungen auf grob unebener Unterlage.

Nicht meniskusbelastend im Sinne der Berufskrankheit sind â□□ knieende Positionen (rechtwinklige Beugung des Kniegelenks, da die Menisken weder stark verschoben, noch stark verformt, noch erheblich Druck belastet sind â□□ Einzeltätigkeiten, kurzfristige Arbeiten, obwohl grundsätzlich meniskusbelastend (keine Dauerzwangshaltung).

Ein Meniskusschaden ist theoretisch bereits nach zweijähriger Exposition anerkennungsfähig. Da jedoch die Kniegelenksbelastungen bei den Ã∏bertageberufen in der Regel qualitativ bis quantitativ nicht wesentlich die des Bergmanns Untertage übertreffen dürften, ist eine Orientierung an den hier

festgestellten durchschnittlichen Expositionszeiten gegeben. Sie liegen wesentlich h $\tilde{A}$ ¶her als jene zwei Jahre und sind inzwischen auf  $\tilde{A}$ ½ber 20 Jahre angestiegen.

Der Versicherte muss wĤhrend eines wesentlichen Teiles seiner tĤglichen Arbeitszeit in Zwangshaltungen gearbeitet haben. Ist diese zeitliche Belastung geringer als 1/3 der Schicht, haben die Menisken ausreichend Zeit sich zu erholen (vgl. SchĶnberger/Mehrtens/Valentin, Arbeitsunfall und Berufskrankheit, 8. Auflage, S. 635 f.).

Hiervon ausgehend ist es nicht bewiesen, dass der Kläger während seiner beruflichen Tätigkeit 2,6 Stunden pro Schicht in Dauerzwangshaltung verbracht hat.

Nach den Feststellungen des Technischen Aufsichtsdienstes der Beklagten wurde â∏⊓ nach den Angaben der Inhaber (Herrn T und des Zeugen I2) â∏∏ seit etwa Anfang der 90er Jahre überwiegend der Austausch von zu reparierenden Teilen ausgeführt. Zur Demontage von Anbauteilen stand teilweise eine Hebebühne zur Verfügung. Die demontierten Teile wurden auf Böcke positioniert und konnten in stehender Haltung bearbeitet werden. Trotzdem kam es zu hockenden und knieenden TÄxtigkeiten bei der Bearbeitung. Gegenļber dem Technischen Aufsichtsdienst gaben die Inhaber an, dass der Kläger wäghrend der BeschÄxftigung bei ihnen durchschnittlich nicht mehr als 1,5 Stunden je Schicht TÄxtigkeiten in verschiedenen hockenden oder knieenden KĶrperhaltungen ausgeführt hat. In der nicht öffentlichen Sitzung vom 23.02.2012 hat der Zeuge 12 ausgeführt, dass die Tätigkeit ein Wechsel aus Stehen, Gehen, nach vorne Beugen, aber auch Knien und Hocken ist. Gelegentlich komme es vor, dass man am Stýck 5 bis 10 Minuten lang kniet. Im Vordergrund stehe allerdings der Wechsel. Die Angabe von 1,5 Stunden sei nicht so gemeint gewesen, dass man 1,5 Stunden durchgekniet habe, sondern sie hÄxtten sich aus einem stÄxndigen Wechsel zwischen Knien, Hocken und Stehen zusammengesetzt. Für die Bearbeitung der Teile im unteren Bereich der Autos, welche nicht hAxtten abgebaut werden können, hätte man Hocken und Knien müssen. Letztlich sei aber auch das immer ein Wechsel gewesen.

Nach Auffassung der Kammer ist damit eine gefĤhrdende Belastungszeit im Sinne der Berufskrankheit nach Nr. 2102 der Anlage zur BKV wĤhrend der TĤtigkeit bei I nicht gegeben.

Da der KlĤger in der nicht Ķffentlichen Sitzung vom 23.02.2012 erklĤrt hat, dass die TĤtigkeit bei T2 im Wesentlichen mit der bei I vergleichbar war, musste die Zeit vom 01.08.2002 bis 29.09.2006 nicht gesondert ermittelt werden.

Auch hinsichtlich der Tätigkeiten bei der Lackiererei E, der Autolackiererei H und "Die M" waren keine weiteren Ermittlungen erforderlich. Zwischen diesen Tätigkeiten und der im Jahre 2006 diagnostizierten Meniskuserkrankung lässt sich ein Kausalzusammenhang nicht wahrscheinlich machen (vgl. Mehrtens/Brandenburg, Die Berufskrankheiten-Verordnung, BK 2102, Merkblätter für die ärztliche Untersuchung, S. 11). Gegen einen Kausalzusammenhang

spricht, dass der Kläger bei der Diagnose bereits 44 Jahre alt war, 17 Jahre zwischen Beendigung der Tätigkeit und der Diagnose liegen und es sich insgesamt um eine kurze Gesamtarbeitszeit von 48 Monaten handelt.

Die Kostenentscheidung folgt aus <u>§ 193 SGG</u>.

Erstellt am: 02.02.2021

Zuletzt verändert am: 23.12.2024